

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 165.

Sonnabend den 14. Juni.

1862.

Bekanntmachung,

die Gültigkeit der sächsischen Arbeitsbücher im Königreich Bayern betr.

Nach §. 7 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 15. October 1861, Absatz 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt von gedachtem Jahre, S. 263), können die durch §. 61 des Gewerbegesetzes vom 15. October desselben Jahres eingeführten Arbeitsbücher von Inländern auch im Auslande, wenn das Arbeitsbuch in der im 5. Absätze von §. 16 jener Verordnung (S. 266 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1861) vorgeschriebenen Weise visirt ist, als gültige Reiselegitimation benutzt werden, in soweit die Arbeitsbücher als solche von den betreffenden ausländischen Behörden zugelassen werden.

Nun haben jedoch bisher einige königl. bayerische Grenzbehörden den mit solchen Arbeitsbüchern reisenden sächsischen Gewerbsgehülfen den Eintritt nach Bayern beanstandet. Allein durch Vermittelung der diesseitigen Gesandtschaft in München ist dieses Hinderniß neuerlich beseitigt worden, indem nach einer im diplomatischen Wege an das Ministerium des Innern gelangten Mittheilung die Anweisung an die betreffenden königl. bayerischen Behörden ergangen ist, daß, da die sächsischen Arbeitsbücher als ausreichende Reiselegitimation zum Wandern im Königreiche Bayern anzusehen, den Inhabern beim Eintritt in dasselbe, wenn nicht andere, in den dort bestehenden Vorschriften begründete polizeiliche Bedenken gegen sie vorliegen, keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen seien.

Es wird dies daher mit der Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Bekanntmachung in allen in §. 21 des Pressegesetzes bezeichneten Zeitschriften abgedruckt ist.

Dresden, den 4. Juni 1862.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Körner.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

- Nr. 39. Verordnung, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1. August 1860 betreffend, vom 30. April 1862;
- 40. Verordnung, die Anlage einer Schneeschuhvorrichtung an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 12. Mai 1862;
- 41. Verordnung, einige Abänderungen und Erläuterungen der Tarordnung in Strafsachen betreffend, vom 28. Mai 1862.

ist bei uns eingegangen und wird bis zu Ende d. Mts. auf hiesigem Rathhaussaale zur Kenntnißnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 13. Juni 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollfad. Thorbeck.

Bekanntmachung.

Der allwöchentliche Montagsgottesdienst in hiesiger Nicolaiskirche, welcher bisher früh 7 Uhr stattgefunden hat, wird nunmehr in einen Abendgottesdienst umgewandelt und soll von Montag den 16. dieses Monats an Abends 6 Uhr gehalten werden, was hiermit der Gemeinde bekannt gemacht wird.

Leipzig 12. Juni 1862.

Der Superintendent.
D. Lehler.

Die Kircheninspektion.
Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Bollfad.

Bekanntmachung.

Die auf dem zehrer an Horn Hohlhändler Senf vermieteten sogenannten Ochsenland an der äußeren Frankfurter Straße stehenden Baulichkeiten, nämlich

- 1) eine massive Ziegelmauer mit Druckstreinfundament und Deckplatten von Sandstein nebst daran gebautes Schuppen,
 - 2) ein kleines Häuschen von Fachwerk mit Ziegeldach,
 - 3) die Planke und der Thorweg
- sollen auf den Abbruch und die an der Straße stehenden 7 Bappeln und 1 Lindenbaum auf dem Stamme an den Meistbietenden und gegen sofortige baare Zahlung

Wittwoch den 19. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus und werden auch vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Leipzig den 13. Juni 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.